

Bericht

der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter
der Länder (GKVS) am 12./13. September 2018 in Erfurt
und zur Verkehrsministerkonferenz am 18./19. Oktober 2018 in Hamburg

TOP 6.8/ Mopedführerschein mit 15

TOP 6.5

Mit der Dritten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 22. April 2013 hat das BMVI in Form eines Modellprojekts das Mindestalter für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse AM in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf 15 Jahre herabgesetzt. Durch eine Änderungsverordnung wurden Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern in den Kreis der Modellprojektländer aufgenommen.

Nach der Verordnungsbegründung waren es die Ziele des Modellprojekts, die Mobilität der Jugendlichen im ländlichen Raum zu erhöhen und den Erwerb von Zweiradführerscheinen zu erleichtern. Mit der begleitenden Evaluierung sollte untersucht werden, wie sich die Absenkung des Mindestalters auf 15 Jahre bei der Fahrerlaubnisklasse AM auswirkt und ob diese in Dauerrecht überführt werden kann.

Aus Sicht der Modellprojektländer ist die Evaluierung positiv ausgefallen (siehe das anliegende Gemeinsame Fazit der Modellprojektländer). Insbesondere das Ziel der Förderung der Mobilität Jugendlicher im ländlichen Raum wurde besser als erwartet erreicht. Das jüngere Alter der Mopedfahrer beeinträchtigt nicht die Verkehrssicherheit. Im Gegenteil wirkt sich die damit verbundene zusätzliche Fahrpraxis z.B. auf das Fahren größerer Zweiräder im weiteren Verlauf der Fahrerlaufbahn positiv aus.

In den Ländern, die nicht an eine ostdeutsche Tradition des Mopedfahrens mit 15 Jahren anknüpfen können, ist das Interesse an der Einführung von AM15 bislang noch verhalten. Daher sollte der Bund aufgefordert werden, den interessierten Ländern eine Absenkung des Mindestalters auf 15 Jahre durch eine Optionslösung zu ermöglichen.

Die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen durch eine Verordnungsermächtigung im Straßenverkehrsgesetz und eine entsprechende Ergänzung der Fahrerlaubnis-Verordnung sollten ein Jahr vor Auslaufen des Modellprojekts in Kraft getreten sein. Damit bliebe den Ländern genügend Zeit, um von der Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen.